

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gleichzeitige Vornahme einer Gehilfenwahl in mehreren Wahllokalen. Zuweisung der Wähler zu diesen.
2. Lehrtätigkeitsfreisprechung.
3. Militärarztbemessungserkenntnisse auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 können durch eine nach dem 1. Jänner 1908 bewirkte Zustellung nicht in Rechtskraft erwachsen.
4. Tabak-Verschleiß.
5. Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.
6. Apotheken-Normalienbuch.
7. Zulassung des Elektrolases Patent „Kona“ als feuer sichereren Abschluß.
8. Zulassung der Tür „Patent Räden“.

9. Die geschäftsmäßige Vornahme von Harnanalysen.
10. Universal-Betonbede System Gishammer.
11. Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Krankenhaus.
12. Gift-Verschleiß.
13. Konzessionierung des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten.
14. Notstandstarife.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Heimatrechts- und Versicherungsansuchen nach der Heimatgesetznovelle. Änderung des Geschäftsganges.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gleichzeitige Vornahme einer Gehilfenwahl in mehreren Wahllokalen. Zuweisung der Wähler zu diesen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1911, Nr. 1346 (W. Abt. XVIII, 3135):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Dr. Schimm, Diwald, Dr. Edlen v. Schnell, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Henig, über die Beschwerde des Gehilfen-Ausschusses der Genossenschaft der Bäcker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1910, Z. 8703, betreffend die Annullierung einer Gehilfenwahl, nach der am 8. Februar 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. F. Kosner, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Landes-Regierungs-Sekretärs Heller, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Am 27. April 1909 fand die Gehilfenwahl der Genossenschaft der Bäcker in Wien statt. Die Wahl wurde in der Weise ausgeschrieben, daß für die Schwarzbäcker des X. Bezirkes das Arbeiterheim im X. Bezirke, für alle übrigen Betriebe und Bezirke hingegen das Arbeiterheim im XVI. Bezirke als Wahllokal bestimmt wurde.

In Stattgebung des gegen diese Wahlen von Franz Preissegger und Genossen eingebrachten Protestes hat der Wiener Magistrat mit der durch die Oberinstanzen bestätigten Entscheidung vom 17. Dezember 1909, Z. 6452, die fraglichen Wahlen im wesentlichen mit der Begründung annulliert, daß dieselben gegen die gesetzliche Bestimmung, daß bei Vornahme der Wahlen gleichzeitig oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind (§ 120 c, Absatz 2 G. D.), verstoßen haben, indem für die Schwarzbäcker des X. Bezirkes das Arbeiterheim im X. Bezirke, für die Weißbäcker desselben Bezirkes aber das Arbeiterheim im XVI. Bezirke als Wahllokal angegeben war.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde bekämpft die Entscheidung in merit, aus dem Gesichtspunkte, daß dieselbe nur dem Buchstaben des Gesetzes folge, jedoch sich mit der Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch setze, welche offenbar darauf gerichtet war, durch die Festattung mehrerer Wahllokale das persönliche Erscheinen der Wähler zur Vornahme der Wahl zu erleichtern;

dieser Zweck sei aber durch die fragliche Maßnahme im gegebenen Falle angestrebt worden, da die Schwarzbäcker wegen des in ihrem Gewerbe nötigen Schichtenwechsels auf größere Entfernungen schwer persönlich zur Wahl erscheinen können, was bei den Weißbäckern nicht zutrefte. Auch sei das Stimmverhältnis der beiden Parteien bei den in Rede stehenden Wahlen ein derartiges gewesen, daß auch bei Zuweisung der Weißbäcker des X. Bezirkes an das Wahllokal im X. Bezirke schon mit Rücksicht auf die geringe Wählerzahl der letzteren Kategorie eine Änderung des Wahlergebnisses nicht denkbar sei. Endlich erblickt die Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens darin, daß die zweite und dritte Instanz es unterlassen habe, die Motive für ihre Entscheidung anzuführen und sich in diesem Belange lebhaftig auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung berufe.

Der Gerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Die Gewerbeordnung bestimmt im Absätze 2 des § 120 c, wörtlich: „Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden können, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.“ Aus diesem Wortlaute ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß dann, wenn das Statut — wie im vorliegenden Falle (siehe § 7 des einschlägigen Statutes) — die Vornahme der Wahl in mehreren Wahllokalitäten vorsieht, die Wähler entweder in alphabetischer Ordnung oder nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit den Wahllokalen zuzuweisen sind. Im vorliegenden Falle hat nun die Vertretung der Gehilfenversammlung von ihrem statutarischen Rechte Gebrauch gemacht, für die Gehilfen des X. Bezirkes ein zweites Wahllokal in diesem Bezirke bestimmt, somit im Prinzip die Zuweisung nach dem System der örtlichen Zugehörigkeit verfügt; dies ist jedoch nur bezüglich der Schwarzbäcker des X. Bezirkes geschehen, während die Weißbäcker desselben Bezirkes dem im XVI. Bezirke gelegenen Wahllokale zugewiesen worden sind. Diese letztere Verfügung steht nach dem Gesagten mit dem ausdrücklichen Wortlaute der zitierten Gesetzesnorm im Widerspruche und wird dies auch vom beschwerdeführenden Gehilfen-Ausschusse nicht bestritten.

Wenn derselbe aber verneint, daß die angefochtene Entscheidung dem Geiste und der Absicht des Gesetzes widerspreche, weil dieses bei der gedachten Bestimmung nur den Zweck im Auge habe, die Einteilung nach den Wahlbezirken so zu gestalten, daß die persönliche Stimmenabgabe möglichst erleichtert werde, was ja dadurch geschehen sei, daß die infolge des Schichtenwechsels mehr an den Ort gebundenen Schwarzbäcker in ihrem Bezirke zur Wahl gelangten, so ist demgegenüber zu bemerken, daß diese der fraglichen Gesetzesbestimmung gewiß innewohnende Absicht auch dann voll erreicht worden wäre, wenn im Einklange mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes auch die Weißbäcker des X. Bezirkes dem für diesen Bezirk bestimmten Wahllokale zugewiesen worden wären. Es könnte also nicht der angefochtenen Entscheidung, sondern eher der von dieser betroffenen Verfügung des Gehilfen-Ausschusses, beziehungsweise des Gehilfenobmannes, zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie nicht nur mit dem klaren und somit auch keiner Interpretation aus dem Geiste des Gesetzes bedürftigen Wortlaute, sondern auch mit der Absicht der fraglichen gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche steht, welche strikte Formalvorschrift augenscheinlich verhalten will, daß durch willkürliche Varianten in der Verteilung der Wähler der Wahlvorgang kompliziert und vielleicht hiedurch für einzelne Wählergruppen ungerechtfertigte Erschwerungen hinsichtlich der Teilnahme am Wahllaste geschaffen werden.

Der Hinweis auf das Stimmenverhältnis, welches nach der Anschauung des beschwerdeführenden Ausschusses auch im Falle der gesetzmäßig durchgeführten Wahl, deren Ergebnis nicht zu alterieren vermocht hätte, könnte wohl für die Frage von Bedeutung sein, ob einem durch die geschwindig vorgenommene Wahl sich benachteiligt erachtenden Wähler ein Recht auf die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen diese Wahl, beziehungsweise ein Anspruch auf Annullierung derselben zukomme; hier aber, wo nicht das subjektive Recht des einzelnen Wählers auf Beeinflussung des Wahlergebnisses durch seine Wahlstimme, sondern lediglich der Umstand in Frage kommt, ob die coercitive Formvorschrift des § 120 c, Absatz 2 der Gewerbeordnung als strenge Voraussetzung für die objektive Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges eingehalten worden ist, und ob demnach die Behörde von dem ihr zustehenden Rechte, eine geschwindig zustande gekommene Wahl für ungültig zu erklären, im konkreten Falle Gebrauch zu machen befugt war oder nicht, spielt jenes Stimmenverhältnis keine Rolle.

Wenn der beschwerdeführende Ausschuss endlich eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, daß sich die angefochtene Entscheidung des Ministeriums lediglich auf die Gründe der in dieser Sache ergangenen Entscheidung I. Instanz bezieht und nicht weitere Motive für die in letzter Instanz gefällte Entscheidung beifügt, so ist dazu zu bemerken, daß das Ministerium und die Statthalterei durch den ausdrücklichen Hinweis auf die der Entscheidung I. Instanz zugrundeliegenden Motive sich dieselben zu eigen gemacht und klar zum Ausdruck gebracht haben, daß auch die Oberinstanzen bei ihrer Schlußfassung denselben Erwägungen gefolgt sind wie die I. Instanz.

Da hiernach der beschwerdeführende Ausschuss nicht im Zweifel sein konnte, von welchen Erwägungen sich das Handelsministerium, beziehungsweise die Statthalterei bei ihrer Stellungnahme leiten ließen, war ihm auch eine vollkommen ausreichende Grundlage für die Wahrung seiner Ansprüche gegenüber der angefochtenen Entscheidung gegeben (wie dies auch die meritorischen Ausführungen der Beschwerde zur Genüge beweisen), und konnte somit in der Unterlassung der Ausführung weiterer Gründe seitens der Oberinstanzen durchaus kein die Rechte — insbesondere die Rechtsverfolgung — des beschwerdeführenden Genossenschafts-Ausschusses irgendwie beeinflussender oder beeinträchtigender Verfahrensmangel erblickt werden.

Unter diesen Umständen erweist sich die gegenständliche Beschwerde als in jedem Belange unbegründet und war dieselbe demnach abzuweisen.

2.

Lehrlingsfreisprechung.

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk in Wien vom 6. Mai 1907, Z. 48539, wurde das Ansuchen des Zimmermalers S. W., die Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien zum Freisprüche seiner Söhne N. und W. zu verhalten, abgewiesen, weil die Freisprechung die ordnungsmäßige Aufbringung der betreffenden Lehrlinge zur Voraussetzung hat und diese bei seinen zwei Söhnen nicht erfolgt ist.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 28. Juli 1907, Z. I a-1737, wurde obiger Bescheid aus dessen Grunde bestätigt.

Dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Ministerialrecurs des S. W. hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 8. Juli 1911, Z. 10252, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien verpflichtet ist, dem Ansuchen des Genannten um Freisprechung seiner Söhne N. und W. W. Folge zu leisten.

Dieser Entscheidung liegen nachstehende Entscheidungen zugrunde:

Laut § 99 G.-D. muß der Lehrvertrag allerdings der zuständigen Genossenschaft zur Kenntnis gebracht werden. Diese Gesetzesbestimmung knüpft aber selbst an die Außerachtlassung der Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen keine andere Folge als die, daß der Gewerbeinhaber sich dadurch einer Übertretung schuldig mache, daher straffällig sei.

§ 97 G.-D. enthält die Bestimmung, daß als Lehrling anzusehen sei, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Wenn dies tatsächlich zutrifft, so muß der Betreffende als Lehrling und die in dieser Stellung zugebrachte Zeit als Lehrzeit anerkannt werden, weil die dem Lehrherrn zur Last fallende Außerachtlassung nur dessen Straffälligkeit, nicht aber nachteilige Folgen für den an dem Vorgange unbeteiligten Lehrling nach sich ziehen kann.

Hieraus erhellt, daß entgegen der Begründung des ersinstanzlichen Bescheides und der Statthalterei-Entscheidung die Unterlassung der ordnungsmäßigen Aufbringung keineswegs einen Grund bietet, welcher die genannte Genossenschaft berechtigen würde, die Freisprechung eines Lehrlings ohneweiters zu verweigern.

Auch der Umstand, daß die beiden in Betracht kommenden Lehrlinge die Fachschule nicht absolviert haben, bildet keinen Grund für die Verweigerung der Ausstellung eines Lehrbriefes. Da jedoch durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen (L. S., A. B., F. G. und J. M.) übereinstimmend mit den Angaben des S. W. als Lehrherrn konstatiert wurde, daß seine Söhne N. und W. W. faktisch in einem Lehrverhältnisse zu ihm gestanden sind, welches die statutenmäßige Zahl der Lehrjahre (vier Jahre) erreicht hat, und zwar in der Zeit, in welcher S. W. das Gewerbe befugt betrieben hat (seit 1899), so erscheint die mehrgenannte Genossenschaft im Sinne des § 104 G.-D. zur

Ausstellung des Lehrbriefes, beziehungsweise Freisprechung der beiden genannten Lehrlinge verpflichtet. (M. B. A. XI, 39948/1911.)

3.

Militärtagbemessungserkenntnisse auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1880 können durch eine nach dem 1. Jänner 1908 bewirkte Zustellung nicht in Rechtskraft erwachsen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. Juli 1911, Departement XVII, Nr. 980, an die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien:

Das Ministerium für Landesverteidigung findet dem Recurse des G. J. aus Wien gegen die dortamtliche Entscheidung vom 4. Juni 1910, Z. II, 1088/2, mit welcher seiner Berufung gegen die ihm pro 1903 bis inklusive 1905 mit je 20 K und pro 1906 und 1907 mit je 40 K vorgeschriebenen Militärtagtaxen, sowie gegen die für das Jahr 1908 bemessene Diensterfaktore von 40 K nicht willfahrt wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen dortamtlichen Entscheidung, respektive der derselben zugrundeliegenden ersinstanzlichen Tagbemessungserkenntnissen, die Abschreibung, respektive Rückerstattung der obbezifferten Militärtagtaxen pro 1903 bis inklusive 1907, respektive der Diensterfaktore von 40 K pro 1908 hiemit anzuordnen.

Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Das die Militärtagtaxen pro 1903 bis 1906 betreffende Erkenntnis der Tagbemessungs-Kommission für den VIII. Bezirk in Wien vom 8. April 1907, und das Tagbemessungserkenntnis der gleichen Kommission pro 1907 vom 15. Oktober 1907 wurden dem Recurrenten erhobenemmaßen erst am 25. Oktober 1909 zugestellt; da jedoch diese Tagbemessungen erst durch diesen Zustellungsakt, demzufolge in einem Zeitpunkte perfekt wurden, in welchem das Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, bereits außer Kraft getreten war, mithin eine rechtsgültige Taxvorschrift nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes überhaupt nicht mehr bewirkt werden konnte, mußten die gegenständlichen, die Jahre 1903 bis 1907 betreffenden Bemessungserkenntnisse, respektive die dieselben bestätigende dortamtliche Entscheidung als gesetzlich unbegründet behoben werden. Die Bemessung der Diensterfaktore pro 1905 erscheint hingegen aus dem Grunde ungesetzlich, weil dieselbe auf Grund der Bestimmungen des § 9, Punkt 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, respektive Artikel 6, Punkt 2 der Ministerial-Berordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erfolgte, welche Normen jedoch gleichfalls überhaupt nicht zur Anwendung gelangen konnten, da dieselben für den in concreto vorliegenden Fall der Auswanderung (des Recurrenten) nach den Ländern der ungarischen Krone keinerlei Geltung besitzen; letzterer Fall ist vielmehr ausschließlich in den Vorschriften des § 6, Punkt 2 der Militärtagtaxen-novelle, respektive Artikel 4, Punkt 5 b der vorzitierten Ministerial-Berordnung geregelt.

Gleichzeitig wird die Durchführung der entsprechenden Nachtragsbemessungen im Sinne der Bestimmung des Artikel II, Punkt 3 der Militärtagtaxen-novelle, respektive die Reassumierung des Tagbemessungsverfahrens pro 1908 hiemit angeordnet. (M. T. A. 7051/1911.)

4.

Tabak-Verschleiß.

Im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juni 1911, XX. Stück, erscheinen sub Nr. 103 die Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1911, Z. 43889, betreffend die Befehung, Feuerriechung und Auflaffung der Tabak-Verschleißgeschäfte (Erasilbefehungsvorschrift) und sub Nr. 104 die Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1911, Z. 44236, betreffend die Regelung des Tabak-Verschleißwesens (enthaltend die Berlegervorschrift, die Erasilantenvorschrift, die Vorschrift für Spezialitäten-Verschleißer und den Amtsunterricht zu den Vorschriften über das Tabak-Verschleißwesen) verlaublich.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juli 1911, Z. 19979 (Statthalterei-Erlaß vom 26. Juli 1911, Z. I a-1525) wird hiezu bemerkt, daß nach § 53 der oben zitierten Erasilbefehungsvorschrift die Inhaber von konzessionierten, in Gebäuden untergebrachten Gast- und Schankgewerben (§ 15, Punkt 15 und § 10 G.-D. mit Ausnahme des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken) auch ohne besondere Verschleißbefugnis berechtigt sind, die in der Erasilantenvorschrift bezeichneten Tabakfabrikate an ihre Gäste zu verabreichen, daß jedoch nach § 59, Absatz 3 der oben zitierten Erasilantenvorschrift die Hausstrafen gehalten sind, die Tabakfabrikate bei einer öffentlichen Erasil ohne Verwendung irgendwelcher Fassungsdokumente um den Konsumenten-(Tarif)preis zu beziehen.

Weiters ist zu bemerken, daß die erwähnten Gewerbetreibenden nach wie vor im Falle der Ausübung der Tabak-Verschleiß-Lizenz der Erasilantenvorschrift unterworfen bleiben, die bei den Verschleißbehörden oder den Finanzwach-Kontrollbezirksleitungen eingesehen oder wie bisher gegen Entgelt bezogen werden kann.

5.

Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1911, Z. Ia-2549/24, L.-G.-Bl. Nr. 96:

Über Antrag des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Eiern, Milch, Butter, Brennholz, ferner von Molkereiprodukten (wie Töpfen, Käse, Rahm) aus sanitäts- und marktpolizeilichen Rücksichten, dann von Kraut und Rüben in säuerterem Zustande und von Holzstohle und endlich von Honig aus marktpolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1916 auf Grund des § 60, Absatz 4 G.-D., nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, untersagt.

Ausgenommen von dem Verbote sind die Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, das ist vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 G.-D. darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

6.

Apotheken-Normalienbuch.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1911, Z. XI-719/1 (M. Abt. X, 7163), an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und die vier Apotheker-Filialgremien in Niederösterreich:

Der Allgemeine österreichische Apothekerverein gibt im eigenen Verlage „Vierteljahrsberichte“ heraus, welche wichtige, das Apothekenwesen betreffende behördliche Bestimmungen, Erlasse und Entscheidungen in übersichtlicher Anordnung enthalten.

Diese „Vierteljahrsberichte“ eignen sich zur Anlage eines Normalienbuches, das nach § 2, Punkt 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 103, in jeder Apotheke vorhanden sein muß.

Zufolge Erlasses der k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1911, Z. 4205/S, wird das Gremium eingeladen, sämtliche Apotheken des dortigen Verwaltungsgebietes auf das Erscheinen dieser „Vierteljahrsberichte“ aufmerksam zu machen.

7.

Zulassung des Elektroglasses Patent „Rona“ als feuer sichereren Abschluß.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. August 1911, M. Abt. XIV, 8282/09:

In Erledigung des Ansuchen der Kunstanstalt für Spezial- und Prismengläser Robert W. Rona, IX, Währingergürtel 14, wird die Verwendung des Elektroglasses Patent „Rona“ als feuer sicherer Abschluß in jenen Fällen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien auf Grund des § 37, letzter Absatz der Wiener Bauordnung für zulässig erklärt, in welchen Fenster, Türen und Scheidewände aus gewöhnlichem Glase wegen Feuergefahr nicht gestattet werden können und wo ein Abschluß notwendig ist, der im Falle eines Brandes insoweit feuer sicherer bleiben muß, bis die Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind, zum Beispiel bei Fenstern und Türen von Magazinen, Lagerräumen u. s. w., welche in Stiegenhäuser und kleinere Höfe münden, dann bei Fenstern in Aufzugschächten, Abschlußwänden solcher Schächte u. dgl. Es wird jedoch bedungen, daß die Gläser den erprobten Gläsern in Form und Größe vollkommen entsprechen und daß die Rahmen aus Eisen derart hergestellt werden, daß sie eine Ausbeugung der Glasscheiben zulassen. Die beigebrachten Beilagen B C D E F und G werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

8.

Zulassung der Tür „Patent Rücken“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. August 1911, M. Abt. XIV, 10225/10:

In Erledigung des Ansuchen der Ing. E. Rudolf Prohaska und Karl Dauner, IV., Phorusgasse 2, wird die Verwendung der Türen nach

System „Rücken“ als feuer sicherere Türen bei Hochbauten im Gemeindegebiet von Wien auf Grund des § 37, letzter Absatz, der W. B.-D., unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß diese Türen in der gleichen Weise ausgeführt werden als die erprobte Tür, daß dieselben an direkt ins Mauerwerk eingelassenen Haken befestigt und in gemauerte oder steinerne Rahmen eingesetzt werden.

Die beigebrachten Beilagen und die Aufnahmeschrift über die Brandprobe werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Die geschäftsmäßige Vornahme von Harnanalysen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 14. August 1911, Z. XI-867 (M. Abt. X, 7246), den politischen Behörden in Niederösterreich nachstehenden an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten Ministerial-Erlaß zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1911, Z. 4026/S, an die k. k. Statthalterei in Prag:

Aus dem d. a. Berichte vom 30. September 1910, Z. 247819, betreffend das Ansuchen des Ing. chem. F. J. um Bewilligung zur Vornahme von Harnanalysen geht hervor, daß die Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad, gestützt auf eine Äußerung der Handels- und Gewerbekammer in Eger, die Vornahme von Harnanalysen als freies Gewerbe angesehen und hierfür Gewerbebescheine ausgestellt hat.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß diese Auffassung irrig erscheint, da die Harnanalysen einen integrierenden Bestandteil der ärztlichen Diagnose bilden, derartige Untersuchungsanstalten sich als Hilfsstellen für ärztliche Diagnose darstellen und somit nach Punkt V, lit. g des Einführungsstatutes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen sind.

Die geschäftsmäßige Vornahme von Harnanalysen fällt vielmehr unter die Bestimmungen des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 11. Mai 1901, R.-G.-Bl. Nr. 49, und ist hierfür eine besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

10.

Universal-Betondecke System Giffhammer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. August 1911, M. Abt. XIV, 9396/10:

Die Anzeige des Herrn A. Giffhammer, Baumeister, III., Sechskreuzgasse 1, daß er die mit Erlaß der M. Abt. XIV vom 21. April 1910 zur Z. 7366/09 genehmigte Universal-Betondecke System A. Giffhammer nicht mehr ausführe, wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird die oben erwähnte Bewilligung, mit welcher die Verwendung dieser Decke bei Hochbauten von Wien zugelassen wurde, zurückgenommen.

11.

Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs und die Festsetzung der Verpflegungstage für dieses Krankenhaus.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1911, Z. VI-3625/10, L.-G.-Bl. Nr. 103:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. Juli 1909, Z. VI-2347, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landes-Ausschusse der Marktgemeinde Scheibbs die Bewilligung zur Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs erteilt.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat mit Erlaß vom 24. Juni 1911, Z. 3954, einvernehmlich mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegungstage für dieses nunmehr fertiggestellte allgemeine öffentliche Krankenhaus für die Zeit vom Eröffnungstage bis zum 31. Dezember 1914 nach der ersten Klasse mit 10 K, nach der zweiten Klasse mit 5 K und nach der dritten Klasse mit 2 K 50 h für den Kopf und den Tag festgesetzt.

12.

Gift-Verchleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 30. August 1911, M. B. A. I, 42597:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen der offenen Handelsgesellschaft *Strubeder & Soluber* in Wien, I., Lichtensieg 3, im Sinne des § 15, Punkt 14 und 141, der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standort in Wien, I., Lichtensieg 3, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und giftbaltigen Drogen, ferner der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalpackungen mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Inhaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und sind in staubdichten Kästen, vor Verunreinigung geschützt, aufzubewahren.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 3495/k, M. B. A. I., eingetragen; ihre Besteuerung erfolgt auf dem Konto R. Z. 29953/L.

Die Bestellung des Herrn *Adolf Dhlj*, 1876 in Weidling, Niederösterreich, geboren, nach Wien zuständig, evangelisch A. B., ledig, IX., D'Orfaygasse 1 wohnhaft, zum Stellvertreter (Geschäftsführer) wird gemäß § 55, G.-D., mit dem Bemerken genehmigt, daß jeder Wechsel in der Person des Stellvertreters zur Genehmigung anzuzeigen ist.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 22. August 1911, M. B. A. VII, 30062:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt dem Franz *Drator* die Konzession zum Verkauf von Giften mit dem Standort VII., Westbahnstraße 23, gegen genaue Einhaltung der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2030/k in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 20693 eröffnet.

13.

Konzessionierung des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187:

Auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten, wird an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Die Konzession wird von der Gewerbebehörde I. Instanz verliehen, wobei auf den Lokalbedarf Bedacht zu nehmen ist.

§ 3.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 4.

Die Aufstellung besonderer Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und sachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung wird einer späteren Verordnung vorbehalten.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

14.

Notstandstarife.

Rund-Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. September 1911, Z. X a, 2972/1 (M. Abt. IX, 4737), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 19. September 1911, Z. 38780, hat das Eisenbahnministerium in Berücksichtigung der in einem großen Teile des Staatsgebietes herrschenden Not an Futter- und Streumittel einen Notstandstarif für eine Reihe von Artitel der erwähnten Art rücksichtlich sämtlicher Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der im staatlichen Betriebe stehenden normalspurigen Lokalbahnen mit einem 50prozentigen Nachlasse von den tarifmäßigen Frachtsätzen für Ladungen von 5000 bis 10.000 kg per Wagen, und zwar mit Gültigkeit ab 17. September 1911 bis auf Widerruf längstens bis Ende März 1912, im Rückvergütungswege unter gewissen Bedingungen und Modalitäten bewilligt.

Die näheren Bestimmungen über diese Publikationen sind aus Nr. 106 des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schifffahrt vom 14. September 1911, unter fortlaufender Nr. 689 (auf Seite 1531 und 1532) zu entnehmen.

Dies ist durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise sofort zu verlautbaren.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Heimatrechts- und Zuzicherungsansuchen nach der Heimatgesetznovelle, Änderung des Geschäftsganges.

Erlaß des Magistrats-Direktors *R. Appel* vom 22. Juni 1911, M. D. 1604/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Bezüglich der Behandlung der nach §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, eingebrachten Ansuchen um Aufnahme, bzw. Zuzicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien wird Nachstehendes angeordnet:

I. Das bei den Konfektionsamts-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter und im Konfektionsamte (Zentrale) geführte Kurandenverzeichnis wird aufgelassen.

II. An Stelle der bisher in Verwendung gestandenen Arbeitsbogen A und B (Druckformen Nr. 241 M. B. A. Auflage 1908 und M. Abt. XI a ohne Nr.) wird ein einheitlicher Arbeitsbogen aufgelegt.

Derselbe enthält die durch die Praxis als notwendig erwiesenen Punkte des bisherigen Arbeitsbogens A, die Aufnahmeschrift mit einer Familienstandstabelle und die Vorlageklausel an den Magistrat.

Die Druckformen 348 R. A. und 360 R. A. (für Bezirksämter) werden aufgelassen.

III. In den Arbeitsbogen und die Aufnahmeschrift sind nur die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Daten aufzunehmen, u. zw. über das (bisherige) Heimatrecht und die Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung (das Alter), den Aufenthalt und die Armenversorgung.

IV. Die Erhebungen über Armenversorgung haben in der Regel zu bestehen aus Anfragen:

1. an die Heimatgemeinde (Bezirksarmerrat),

2. an die Armeninstitutsvorsteherung und Hauptkassenabteilung des letzten Wohnortes und

3. an den Zentralarmenkataster (durch die Magistrats-Abteilung XI a).

Durch vorstehende Weisung erscheint das Normale Nr. 66 von 1905 außer Kraft gesetzt.

Bei in Niederösterreich heimatberechtigten Personen sind die Anfragen an die Heimatgemeinden in der Regel zu unterlassen und Requisitionen in Armen-sachen nur an die zuständigen Bezirksarmerräte zu richten.

Im Interesse einer geordneten Armenversorgung sind daher von jeder Heimatrechtsverleihung künftighin auch die zuständigen Bezirksarmerräte zu verständigen.

Bei Parteien in vollkommen gesicherter Lebensstellung können die Armen-versorgungsansuchen entfallen.

Eine bezügliche Bemerkung ist im Arbeitsbogen (Rubrik „Öffentliche Armenversorgung“) jeweils aufzunehmen.

V. Hinsichtlich der von der k. k. Polizei-Direktion ausgewiesenen kurzen Meldeunterbrechungen, die schon nach der Fertigung lediglich auf ein Meldegebühren hinweisen, kann in Bezug auf Zeugenausfragen einer freieren Anschauung Raum gegeben, von einer Zeugeninvernahme eventuell ganz abgesehen werden.

Liegen größere oder solche Meldeunterbrechungen vor, welche die Absicht der Verlegung des Wohnsitzes nach auswärts vermuten lassen, so werden

von den Parteien beizubringende Arbeits- und Dienstbotenbücher, Zeugnisse, Militär-(Landwehr)pässe, Reisedokumente, Zins- oder Wohnungsbesichtigungen etc. in erster Linie zweckdienlich sein.

Eine allgemein gültige Weisung kann im Gegenstande nicht gegeben werden; es muß demnach der Gewissenhaftigkeit der mit der Behandlung der Heimatrechtsanfragen betrauten Beamten überlassen bleiben, je nach Lage des Falles die entsprechenden, das Gemeininteresse wahren Verfügungen zu treffen.

VI. Die Magistrats-Abteilung XI a ist auch fernerhin berufen, die bezirksamtlichen Erhebungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die ihr notwendig scheinenden Ergänzungen zu veranlassen.

Bezüglich der Druckorten und ihrer Verwendung wird folgendes angeordnet:

- a) In die bisher üblichen „Epitalkanfragen“ ist noch die Frage nach der Art der Krankheit und dem Heilerfolge aufzunehmen.
- b) Die Armenverorgungsanfragen an ausländische Gemeinden sind ohne Rückbehalt eines Erledigungsentwurfes in Urschrift zu expedieren.
- c) Ein „Zeugenprotokoll“ wird in neuer Fassung aufgelegt.
- d) Der Referatsbogen, betreffend die Intimation der Heimatrechtszusicherung (bisherige Druckorte M. B. A. Nr. VI, Auflage 1907) ist neu aufzulegen.
- e) Für die Erledigung der Gesuche um Taxherabsetzung und
- f) für Protokollar-Ansuchen um definitive Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bezw. um Fristerstreckung zur Beibringung der heimatischen Entlassungsurkunde werden Druckorten neu aufgelegt.

Die für Ansuchen nach §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle erforderlichen Druckorten für die Bezirksamter sind vom Konstriptionsamte (Zentrale) aufzulegen, welches vor Nachschaffung, bezw. Änderung derselben jeweils mit der Magistrats-Abteilung XI a das Einvernehmen zu pflegen hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 156. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. August 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bozen und der Markt-gemeinde Gries.

Nr. 157. Gesetz vom 8. August 1911, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Nr. 158. Gesetz vom 8. August 1911, betreffend die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der im Grunde des Artikels V des Gesetzes vom 8. August 1911, R. G.-Bl. Nr. 157, von der k. k. Regierung über Antrag der Österr.-ungar. Bank einzubringenden Vorlage wegen Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten im Abgeordnetenhaus.

Nr. 159. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 3. August 1911, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähnen und Kleidermachen in Marburg.

Nr. 160. Konzessionsurkunde vom 4. August 1911 für die Lokalbahn von der Station Stadt Weidenau der k. k. Staatsbahnen bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Reisse.

Nr. 161. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. August 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Trizen.

Nr. 162. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1911, betreffend die Errichtung einer Expostur S. Rocco des Hauptzollamtes Triest.

Nr. 163. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. August 1911, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von Welchau-Widwitz nach Siebühl-Buchstein.

Nr. 164. Gesetz vom 13. August 1911, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Portugal provisorisch zu regeln.

Nr. 165. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1911, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anzeigen über Aufforstungen.

Nr. 166. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. August 1911, betreffend die Errichtung von Wohnungsaus-schlüssen.

Nr. 167. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 23. August 1911, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Pest-einschleppung.

Nr. 168. Staatsvertrag vom 26. November 1910 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, betreffend den Eisenbahnanschluß Primolano—Tezze.

Nr. 169. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. August 1911, womit besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben er-lassen werden, in welchen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießerei-arbeiten vorgenommen werden.

Nr. 170. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. August 1911, betreffend die Ermächtigung des Nebenzoll-amtes Slynoutz (Bukowina) zur Anwendung des abgekürzten Ansaageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 171. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. August 1911, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 172. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. August 1911, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter ge-troffen werden.

Nr. 173. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. August 1911, betreffend die Zuweisung des Steueramts-bezirkes Zatozce zum politischen Bezirke Zborów in Galizien.

Nr. 174. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. August 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Eichdienstes durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 175. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. August 1911, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise teilweise Abänderung der Beschreibung zum Dolainskijschen Spiritus-Kontrollmeßapparate.

Nr. 176. Gesetz vom 11. August 1911, betreffend die im Anschlusse an das Landesgesetz für das Herzogtum Bukowina vom 7. Sep-tember 1909, L. G.- und B.-Bl. Nr. 64, über die Einrichtung von Renten-gütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

Nr. 177. Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Misyce, sowie der Gemeinde und des Gutsgebietes Sanniki zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mościła.

Nr. 178. Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Sapohów zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Borszczów.

Nr. 179. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1911, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Zsolna zur Zollkreditierung.

Nr. 180. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 31. August 1911, betreffend die Bezeichnung der

Mährischen Landes-Blindenerziehungsanstalt in Brünn als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsbauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile erlegen.

Nr. 181. Verordnung des Justizministeriums vom 1. September 1911, über die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der Strafanstalten und gerichtlichen Gefangenhäuser.

Nr. 182. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. September 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Avellino, Alessandria, Caltanissetta, Campobasso, Catania, Genua, Livorno, Messina und Trapani (einschließlich der Häfen dieser Provinzen des Königreiches Italien) verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 183. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. September 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der europäischen Türkei verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 184. Kaiserliches Patent vom 9. September 1911, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter der Enns, Vorarlberg und Triest.

Nr. 185. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 23. August 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Gewerbeförderungsamtes durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 186. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. September 1911, betreffend die Aktivierung der Post- und Telegraphen-Direktion in Troppau für das Herzogtum Schlesien.

Nr. 187. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 14. September 1911, mit der das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten, an eine Konzession gebunden wird.*)

Nr. 188. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 16. September 1911, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone erfolgte Abschluß des Münz- und Währungsvertrages, ferner der Übereinkommen, betreffend Neuordnung der Vereinbarungen über die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank und der bestehenden Übereinkommen über die Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank, dann in betreff der Verzählung der einberufenen, nicht zur Einlösung gelangten Banknoten zu 10 K und in betreff des Metallschages der Österreichisch-ungarischen Bank, sowie der Vereinbarung in betreff der Schuld von ursprünglich achtzig Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank bekanntgegeben wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 95. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Zöbener Wildbäche.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1911, Z. Ia-2549/24, betreffend das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.*)

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1911, Z. Xa-1210/8, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Rappersdorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des

Landesgesetzes vom 5. Juni 1911, L.-G.-Bl. Nr. 91, betreffend die Entwässerung verjumpter Grundstücke in der Gemeinde Rappersdorf, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1911, Z. XVIII-167, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampflesepfeilprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 99. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 4. März 1911, Z. 546/16-XXVI/1911, betreffend das Statut der niederösterreichischen Landesanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn.

Nr. 100. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung der Runfen in der Gemeinde Kroatisch-Haßlau.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. August 1911, Z. Xa-1049/30, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Böheimkirchen mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 217, betreffend die Regulierung des Verschlingbaches von Böheimkirchen bis zum Überfalle in Weisching und des Mischbaches von der Brücke bis zum Überfalle in Weisching abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 102. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 18. Juli 1911, Z. IV-206/4, betreffend die Linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung des Reise- und Handgepäcks bei den auf die Wiener Stadtbahn übergehenden Zügen der Aspangbahn.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. August 1911, Z. VI-3625/10, betreffend die Errichtung eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Scheibbs und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Krankenhaus.*)

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1911, Z. XVI b-354/7, betreffend die der Gemeinde Oberfutz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 105. Gesetz vom 10. August 1911, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in St. Ägud am Neuwalde und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde St. Ägud am Neuwalde anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1911, Z. XVI b-166/4, betreffend die der Gemeinde Schönberg am Kamp erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1911 bis einschließlich 1914.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1911, Z. XI-1014, mit welcher zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in betreff der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze, sowie die Krankenausschiffungsstationen und Schiffsrevisionsstationen verlaublich werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.